

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung)

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 21. Februar 1990 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die audiovisuellen Medien" gebeten wurde, hat am 28. März 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

In mehreren Bestimmungen des Dekretentwurfs wird auf eine vorher durch die nationale Behörde erteilte Genehmigung hingewiesen.

In seinem Urteil Nr. 7/90 vom 25. Januar 1990 hat der Schiedsgerichtshof sich über die Verfassungsmässigkeit des Artikels 3 des Gesetzes über den Funkverkehr vom 30. Juli 1979 ausgesprochen, der bestimmt, dass die privaten Rundfunkanstalten auch eine Genehmigung der nationalen Behörde nach gleichlautender Stellungnahme der für das Rundfunkwesen - jeder für das, was ihn betrifft - zuständigen Minister erhalten müssen. Der Schiedsgerichtshof hat sein Urteil wie folgt formuliert :

"2.B.1. Laut Artikel 59bis § 2 der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder in seiner Sache - die kulturellen Angelegenheiten. Artikel 59ter der Verfassung bestimmt das gleiche für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Angelegenheit des Rundfunk- und Fernsehwesens wurde bereits durch das Gesetz vom 21. Juli 1971 den Gemeinschaften - damals noch "Kulturgemeinschaften" - übertragen. Der Schiedsgerichtshof ist also auf jeden Fall dafür zuständig, das Gesetz vom 30. Juli 1979 auf seine Übereinstimmung mit dieser Zuständigkeitsverteilungsvorschrift hin zu prüfen.

2.B.2. Genauso wie das Gesetz vom 21. Juli 1971 enthält das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seinem Artikel 4 eine Aufzählung der kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht, und erwähnt darunter zu 6° das Rundfunk- und Fernsehwesen mit Ausnahme der Ausstrahlung von Mitteilungen der Nationalregierung.

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zur Reform der Institutionen bestimmt seinerseits :

"Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59ter § 2 1° der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 4 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten".

2.B.3. Die vorgenannten Bestimmungen haben die Angelegenheit des Rundfunk- und Fernsehwesens in ihrer Gesamtheit den Gemeinschaften übertragen, abgesehen von der vom Sondergesetzgeber gemachten Ausnahme.

.../...

Um die Integration der jeweiligen Radiowellen in das Gefüge all derer, die im Staatsgebiet ausgestrahlt werden, zu ermöglichen und Störungen untereinander zu vermeiden, muss die nationale Obrigkeit allerdings für die allgemeine Aufsicht über die Radiowellen sorgen.

Diese Aufgabe umfasst die Zuständigkeit, die technischen Normen in bezug auf die Zuweisung der Frequenzen und auf die Leistung der Sendegeräte zu erlassen, die ohne Rücksicht auf die Bestimmung für den gesamten Funkverkehr gemeinsam bleiben müssen, und die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten.

Die Ausübung dieser Zuständigkeit muss allerdings so geregelt werden, dass sie der Zuständigkeit der Gemeinschaften, die - wie oben festgestellt - grundsätzlich mit der Angelegenheit des Rundfunkwesens beauftragt sind, keinen Abbruch tun.

Bezüglich des Artikels 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979.

2.B.4. Artikel 3 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 bestimmt folgendes :

" § 1. Niemand darf im Königreich oder an Bord eines Seeschiffs, eines Binnenschiffs, eines Luftfahrzeugs oder jedes anderen Trägers, der dem belgischen Recht unterliegt, ein Rundfunksende- oder -empfangsgerät besitzen oder eine Funkstation bzw. ein Funknetz errichten oder betreiben, ohne die schriftliche Genehmigung des Ministers zu haben. Diese Genehmigung ist persönlich und widerruflich.

§ 2. Der König bestimmt die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Gewährung und Widerrufung der in § 1 genannten Genehmigungen. Er kann bestimmen, in welchen Fällen diese Genehmigungen nicht erforderlich sind.

§ 3. Der Minister bestimmt die Verpflichtungen der Inhaber einer Genehmigung und die Bedingungen, die die erlaubten Funkstationen und Funknetze zu erfüllen haben. Er kann seine Zuständigkeit für die Gewährung und Widerrufung von Genehmigungen einem Beamten der Regie übertragen, der im nachstehenden sein Bevollmächtigter genannt wird.

§ 4. Die in § 1 genannten Genehmigungen sind weder für die öffentlichen Rundfunkanstalten erforderlich, noch für Funkstationen, die für militärische Zwecke oder im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit durch die dem Verteidigungsminister unterstehenden Dienststellen durch die Nordatlantikpakt-Organisation und durch die Alliierten Streitkräfte errichtet und betrieben werden.

.../...

§ 5. Privaten Rundfunkanstalten werden die in § 1 genannten Genehmigungen erst nach gleichlautender Stellungnahme der für das Rundfunkwesen - jeder in seiner Sache - zuständigen Minister erteilt".

2.B.5. Das Funkverkehrsgesetz vom 30. Juli 1979 wurde zu einem Zeitpunkt verabschiedet, wo die Gemeinschaften keine eigenen Exekutiven hatten.

Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 geht hervor, dass die Exekutiven, sobald sie von den Räten aus deren Mitte gewählt worden sind, für die den Gemeinschaften und Regionen übertragenen Angelegenheiten völlig an die Stelle der nationalen vollziehenden Gewalt treten.

Ohne der Beurteilung der Übereinstimmung des Artikels 3 § 5 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 mit den zuständigkeitsbestimmenden Vorschriften vorzugreifen, lese man die Wortfolge "der für das Rundfunkwesen - jeder in seiner Sache - zuständigen Minister" folgendermassen : "der für das Rundfunkwesen - jede in ihrer Sache - zuständigen Gemeinschaftsexekutiven".

2.B.6. Auch unter Berücksichtigung dieser impliziten Änderung entsprechen die Bestimmungen des Artikels 3 nicht den die jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Gemeinschaften festlegenden Vorschriften in der obigen Auslegung.

Gemäss dieser Zuständigkeitsverteilung führen die Gemeinschaften die Politik in Sachen Privatrundfunk und obliegt es ihnen und nicht einer nationalen Obrigkeit, die entsprechenden Genehmigungen oder Anerkennungen zu erteilen. Die zuständige nationale Obrigkeit muss allerdings die Einhaltung der technischen Normen, die sie im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs - so wie zu 2.B.3. dargelegt - erlassen hat, gewährleisten können.

Artikel 3 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften insofern, als er die nationale Obrigkeit uneingeschränkt dazu ermächtigt, die technischen Normen bezüglich der privaten Rundfunksendungen festzulegen, und dieselbe Obrigkeit als die für die Erteilung der Betriebsgenehmigung an private Rundfunksender zuständige Obrigkeit bezeichnet".

Die aus diesem Urteil zu ziehende Lehre beschränkt sich nicht auf die alleinigen freien lokalen Rundfunksender, sondern hat eine allgemeinere Tragweite.

Bei der Untersuchung des Artikels 2, Absatz 2, des Entwurfs wird der Staatsrat diesbezüglich eine Bemerkung machen.

BESONDERE BEMERKUNGEN.TITEL.

Im Gegensatz zu dem, was in seinem Titel angekündigt wird, regelt der Entwurf die Angelegenheit der audiovisuellen Medien nicht vollständig. Er enthält nämlich nicht die gesamten Regeln über das Rundfunk- und Fernsehwesen öffentlichen Dienstes, das insbesondere durch das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.R.F.) weiterhin geregelt wird.

Es ist auch zu bemerken, dass der Dekretentwurf, obwohl er nicht zum Ziel hat, die Angelegenheit des Rundfunk- und Fernsehwesens öffentlichen Dienstes zu regeln, jedoch gewisse - hierunter angegebene - Bestimmungen enthält, welche die Aufgaben oder Tätigkeiten des Rundfunk- und Fernsehwesens auf direkte oder indirekte Weise betreffen werden.

Einige in Artikel 1 gegebene Definitionen finden auf den B.R.F. Anwendung.

Kapitel II, das die Verteilernetze von Rundfunksendungen betrifft, bezieht sich ausdrücklich auf die Fernseh- und Rundfunkprogramme öffentlichen Dienstes.

Dem Kapitel III nach, das das Privatfernsehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, darf ein Privatfernsehen nur genehmigt werden, insofern der B.R.F. keine Fernsehprogramme ausstrahlt.

Kapitel V, das die Werbung betrifft, findet auch auf den B.R.F. Anwendung.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Titel wie folgt abzufassen

"Dekret zur Festlegung gewisser Bestimmungen über die audiovisuellen Medien

.../...

VORLEGUNGSERLASS.

Dem Dekretentwurf muss ein Vorlegungserlass mit folgendem Wortlaut vorangestellt werden :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Unterricht, Ausbildung,
kulturelle Animation und Medien,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien ist damit beauftragt, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen :".

VERFÜGENDER TEIL.Kapitel II.

Der Titel des Kapitels wäre besser wie folgt abgefasst :

"Die Verteilernetze von Rundfunk- und Fernsehsendungen".

Artikel 2.

1. Absatz 2 ist wie folgt abgefasst :

"Diese Genehmigung wird von der Exekutive nur den Personen erteilt, die dazu befugt sind, ein Hörfunk- oder Fernsehnetz zu errichten oder es nutzen".

Insofern sie eine Ermächtigung vorsieht, läuft diese Bestimmung dem vorerwähnten Urteil des Schiedsgerichtshofs zuwider, das der nationalen Behörde nur eine normative Befugnis in technischen Sachen zuerkennt.

.../...

2. In Absatz 3 ist - im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers - zu schreiben : "... vermerkt das Nutzungsgebiet und die gemäss den Artikeln 6 und 7 obligatorisch zu verteilenden Programme".

Artikel 7.

Paragraph 1.

1. In der französischen Übersetzung muss "\$ 1er" geschrieben werden. Die Bemerkung gilt für den gesamten Entwurf.

2. In der französischen Übersetzung sind 1, 2, 3, 4 durch 1°, 2°, 3°, 4° zu ersetzen. Die Bemerkung gilt ebenfalls für Artikel 36 des Entwurfs.

Paragraph 2.

Die Wörter "von Fall zu Fall" am Ende des Paragraphen sind zweideutig. Es wäre besser, den letzten Satz durch den folgenden zu ersetzen : "Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise entzogen werden".

Paragraph 3.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge betrifft Paragraph 3 die gebührenpflichtigen Fernsehdienste. Die Bestimmung gehört nicht in das Kapitel II, das sich auf die Verteilung über Kabel von Rundfunk- und Fernsehprogramm bezieht, um so weniger, als die im Paragraphen 3 erwähnte Zahlung zugunsten der Gebührenfernsehstation und nicht zugunsten des Verteilers erfolgt.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass Paragraph 3 in ein neues Kapitel über die gebührenpflichtigen Fernsehdienstleistungen einzufügen ist.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 9, Absatz 2, und Artikel 41 des Entwurfs.

Artikel 9.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Absatz 1 die Wörter "aussenden oder" auszulassen sind und in den Absätzen 1 und 2 das Wort "Dienstleistungen" durch das Wort "Programme" zu ersetzen ist.

Artikel 10.

In dem ersten Satz der französischen Übersetzung muss das Wort "leur" durch "lui" ersetzt werden.

Kapitel III.

Im französischen Titel soll es heissen : "De la télévision ...".

Artikel 12.Paragraph 1.

Die Punkte 5 und 6 wären besser wie folgt abgefasst :

- "5. zu seinem Personal mindestens ein Mitglied zählen, das den Titel eines Berufsjournalisten aufgrund des Gesetzes vom 30. Dezember 1963 bezüglich der Anerkennung und des Schutzes des Titels eines Berufsjournalisten tragen darf;
6. bei der Aufarbeitung und Ausstrahlung der Informationen die Objektivität wahren und für die Einhaltung dieser Objektivität im Unternehmen sorgen;"

Am Ende des Punkts 7. sollte geschrieben werden : "... über die Anwendung der Punkte 3., 4., 5. und 6. während des abgelaufenen Jahres zukommen lassen".

Paragraph 2.

Absatz 1 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Für die Anwendung des Paragraphen 1, 3., legt die Exekutive die Modalitäten der Gleichstellung von Koproduktionen mit Eigenproduktionen fest"

Artikel 13.

Es muss auf Artikel 11 und nicht auf Artikel 12 hingewiesen werden

Artikel 14.

1. Artikel 14 sollte hinter Artikel 15 stehen.

2. In der französischen Übersetzung ist "à toute autre norme juridique en vigueur" statt "à tout autre droit en vigueur" zu schreiben.

Artikel 15 (der Artikel 14 wird).

Der Beauftragte des Ministers hat sich mit folgender Abfassung einverstanden erklärt :

"Die Genehmigung der Exekutive kann bestimmte Modalitäten in bezug auf die in Artikel 12, § 1, 3. und 4., erwähnten Bedingungen vorsehen

Kapitel IV.

In dem Titel der französischen Übersetzung ist zu schreiben :

"Des radios locales libres".

.../...

Artikel 17.

1. In dem einleitenden Satz der französischen Übersetzung muss das Wort "reconnue" durch das Wort "autorisée" ersetzt werden.

2. In der französischen Übersetzung ist das Ende des Punkts 2. wie folgt abzufassen : "... les services publics, ces objectifs pouvant être poursuivis séparément ou concurremment;".

3. Der Text des Punkts 3., dessen Formulierung besonders weitgehend ist, scheint die Absichten des Verfassers des Entwurfs nicht wiederzugeben. Die Abfassung dieses Punkts sollte revidiert werden.

4. In der französischen Übersetzung ist ein Teil des Textes des Punkts 7. ausgelassen worden.

5. Artikel 17, Absatz 2, erlegt der Meinungsfreiheit, wie sie durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet wird, gesetzwidrige Beschränkungen auf.

Absatz 2 ist auszulassen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 19, Absatz 2.

Der Sorge der Exekutive, die kulturellen Werte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu fördern, wird genügend durch die in Artikel 17, 2. und 5., vorgesehenen Bestimmungen entsprochen.

Artikel 18 und 19 (die Paragraph 2 und Paragraph 3 des Artikels 17 werden)

Artikel 18 und Artikel 19 könnten den Paragraphen 2 beziehungsweise den Paragraphen 3 des Artikels 17 bilden, dessen einziger Absatz Paragraph 1 werden würde.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"§ 2. Um die in Artikel 16 vorgesehene Genehmigung zu erhalten, müssen ebenfalls folgende Bedingungen erfüllt werden :

1. der freie lokale Rundfunksender ... (weiter wie in Artikel 18, Absatz 1);
2. der Sitz der Vereinigung ... (weiter wie in Artikel 18, Absatz 2, aber das Wort "beantragten" am Ende des Absatzes ist wegzulassen);
3. der alleinige satzungsgemässe Vereinigungszweck muss das Betreiben eines freien lokalen Rundfunksenders sein.

§ 3. Die Vereinigung muss sich ausserdem schriftlich verpflichte unabhängig von jedem Handelsunternehmen zu sein.

Eine Vereinigung ohne Erwerbszweck darf direkt oder indirekt nur einen einzigen freien lokalen Rundfunksender betreiben".

Artikel 20 (der Artikel 18 wird)

Der zweite Satz sollte einen getrennten Absatz bilden.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass eine ähnliche Bestimmung für die aufgrund der Kapitel II und III erteilten Genehmigungen vorzusehen ist.

Artikel 21 (der Artikel 19 wird)

Der Artikel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Eine erste Genehmigung kann für eine Dauer von sechs Monaten erteilt werden. Wenn nach Ablauf dieser Periode festgestellt wird, dass in diesem Dekret und in dessen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen erfüllt worden sind, kann die Genehmigung für eine Dauer von vier Jahren erteilt werden. Wenn die Bedingungen für eine Periode von vier

Zwei Jahre nach der Ausstellung der ersten für eine Periode von vier Jahren erteilten Genehmigung stellt die in Artikel 23 erwähnte Kommission einen Bericht für die Exekutive auf.

Der Genehmigungserlass bestimmt gegebenenfalls die zugelassenen Sendezeiten.

Eine neue Genehmigung muss bei der Exekutive beantragt werden, wenn der Standort des Senders um mehr als einen Kilometer versetzt wird. Die Exekutive kann diese Genehmigung für eine neue Periode von vier Jahren erteilen".

Artikel 22 (der Artikel 20 wird)

In der französischen Übersetzung schreibe man :

"Sont interdites et justifient le retrait de l'autorisation :

1° les émissions ... (weiter wie im Entwurf);

2° les émissions ... (wie im Entwurf);

3° les émissions d'information qui comportent directement ou indirectement de la publicité commerciale".

Artikel 24 (der Artikel 22 wird)

In der französischen Übersetzung sollte Absatz 1 den Wortlaut von Artikel 37 des Dekrets vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien genauer wiedergeben.

.../...

Abschnitt 2.

Im Titel des französischen Textes schreibe man : "De la Commission ...".

Artikel 25 (der Artikel 23 wird)

Der Beauftragte des Ministers hat bestätigt, dass einerseits das Gutachten der Kommission für freie lokale Rundfunksender eine obligatorische Formalität im Falle einer Erteilung, einer Aussetzung oder eines Entzuges der Genehmigung (Absatz 1, Punkt 1) darstellt und dass andererseits die Verpflichtung der Exekutive, ihre Entscheidung mit Gründen zu versehen (Absatz 2) bedeutet, dass die Entscheidung der Exekutive ausdrücklich die Gründe angeben muss, aus denen die Exekutive von dem Gutachten der Kommission abgewichen ist. Es wäre nützlich, dass diese Einzelheiten in der Begründung stünden.

Es wird vorgeschlagen, den Artikel wie folgt abzufassen :

"Es wird eine Kommission für freie lokale Rundfunksender eingesetzt, nachstehend als "Kommission" bezeichnet.

Die Exekutive muss ein vorheriges begründetes Gutachten der Kommission über die Erteilung, die Aussetzung oder den Entzug der Genehmigung der freien lokalen Rundfunksender einholen.

Weicht die Entscheidung der Exekutive von dem Gutachten der Kommission ab, so muss sie mit Gründen versehen sein.

Auf Antrag der Exekutive oder aus eigener Initiative gibt die Kommission Gutachten zu allen Fragen im Zusammenhang mit den freien lokalen Rundfunksendern ab".

.../...

Artikel 26 (der Artikel 24 wird)Paragraph 1.

Im französischen Text wäre es besser zu schreiben :

"La Commission se compose de membres ayant voix délibérative et de membres ayant voix consultative, nommés par l'Exécutif".

Paragraph 2.

Der Beauftragte des Ministers war damit einverstanden, dass Punkt 1. besser wie folgt formuliert wäre :

" 1. die auf Vorschlag des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannten Mitglieder, und zwar ein Mitglied pro anerkannte Fraktion, die im Rat vertreten ist;"

Paragraph 3.

Der Beauftragte des Ministers war damit einverstanden, dass die Punkte 3. und 4. besser wie folgt abgefasst wären :

" 3. die auf Vorschlag der Verwaltungsräte der genehmigten freien lokalen Rundfunksender ernannten Mitglieder, und zwar ein Mitglied pro genehmigten freien lokalen Rundfunksender, wobei jedes Mitglied dem Verwaltungsrat, von dem es vorgeschlagen wird, angehören muss;

4. die auf Vorschlag des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannten Mitglieder, und zwar ein Mitglied pro politische Tendenz, die im Rat vertreten ist aber keine anerkannte Fraktion bildet".

.../...

Paragraph 4.

Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu formulieren :

"§ 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt, das es bei Verhinderung ersetzt.

Die Paragraphen 2 und 3 sind auf die Ernennung der Ersatzmitglieder anwendbar".

Paragraph 6.

In der französischen Übersetzung von Absatz 1 schreibe man "quatre ans".

Der Text der französischen Übersetzung von Absatz 1 weist nur auf die ausscheidenden Mitglieder hin, während der deutsche Text sich auf alle Mitglieder der Kommission, deren Mandat vorzeitig zu Ende kommt, bezieht.

Artikel 27 (der Artikel 25 wird)

1. Die Worte "Die Exekutive legt das Verfahren für die Einreichung der Anträge (...) fest" sind überflüssig, denn sie wiederholen inhaltlich Absatz 2 von Artikel 24 (der Artikel 22 wird).

Absatz 1 ist wie folgt abzufassen :

"Die Exekutive legt die Frist für die Abgabe des in Artikel 23, Absatz 2, vorgesehenen vorherigen Gutachtens durch die Kommission fest. In Ermangelung eines Gutachtens innerhalb dieser Frist darf die Exekutive entscheiden".

.../...

2. Absatz 2 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung, je nach Fall, kann auf Antrag durch die Kommission angehört werden".

Kapitel V und Abschnitt 1.

In der französischen Übersetzung sind die Titel wie folgt zu redigieren :

"Chapitre V - De la publicité" und "Section 1ère - De la publicité commerciale".

Artikel 29 (der Artikel 27 wird)

1. Die Absätze 1 und 2 wären besser wie folgt abgefasst :

"Die Ausstrahlung kommerzieller Werbung durch Rundfunkdienste und -stationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist nur nach Genehmigung der Exekutive gestattet.

Die Genehmigung kann nur dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Privatfernsehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den gemäss Artikel 16 genehmigten freien lokalen Rundfunksendern, erteilt werden".

2. Absatz 3 bezieht sich auf die Verstösse "gegen das vorliegende Dekret", während die Verfasser des Entwurfs, dem Beauftragten des Ministers zufolge, nur die Verfolgung der Verstösse gegen die Artikel 30 und 31 des Entwurfs beabsichtigen.

Darüber hinaus gehört die Bestimmung eher in Artikel 32 des Entwurfs

Ein Text wird unter Artikel 32 (der Artikel 30 wird) vorgeschlagen.

.../...

Artikel 30 (der Artikel 28 wird).

Absatz 1 übernimmt Artikel 14, 1°, des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Radio- und Fernsehverteilernetze und über die kommerzielle Werbung in Radio und Fernsehen. In seinem Gutachten hatte der Staatsrat diesbezüglich die folgende Bemerkung formuliert :

"Punkt 1° zufolge darf die kommerzielle Werbung keine politische, religiöse, gewerkschaftliche, ideologische oder philosophische Tendenz beinhalten".

Die Propaganda für eine solche Tendenz ist keine kommerzielle Werbung im Sinne von Artikel 4, 6°, des Sondergesetzes.

Der Text ist also so zu verstehen, dass eine eigentliche kommerzielle Werbung keine Propaganda für eine politische, religiöse, gewerkschaftliche, ideologische oder philosophische Tendenz enthalten darf" (1).

Artikel 31 (der Artikel 29 wird).

Dem Beauftragten des Ministers zufolge bedeutet Absatz 3, dass die kommerzielle Werbung Programmteile nicht unterbrechen darf und dass sie nicht ausserhalb der dazu vorgesehenen Sendezeiten ausgestrahlt werden darf.

Der Text von Absatz 3 ist ungenau und muss revidiert werden.

Artikel 32 (der Artikel 30 wird).

Der Artikel ist folgendermassen zu formulieren :

"Wird eine kommerzielle Werbung unter Verletzung der Artikel 28 und 29, deren Ausführungserlasse oder jeder geltenden Rechtsregel ausgestrahlt, so kann die Exekutive die Fortsetzung der Übertragung mit sofortiger Wirkung verbieten.

Bei Verstössen gegen dieselben Bestimmungen kann die Exekutive die Genehmigung, kommerzielle Werbung auszustrahlen, aussetzen oder entziehen".

Abschnitt 2.

In der französischen Übersetzung muss der Abschnitt den Titel "De la publicité non commerciale" tragen.

Artikel 34 (der Artikel 32 wird).

1. Absatz 1 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Die nicht kommerzielle Werbung in Hörfunk und Fernsehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darf frei gesendet werden, wenn sie die im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt".

2. Absatz 2 stünde besser am Ende des Abschnittes 2, in einem neuen, wie folgt abzufassenden Artikel 35 :

"Die Ausstrahlung jeder nicht kommerziellen Werbung unter Verletzung der Artikel 33 und 34, deren Ausführungserlasse oder jeder geltenden Rechtsregel kann von der Exekutive mit sofortiger Wirkung verboten werden".

Artikel 35 (der Artikel 33 wird).

1. In der französischen Übersetzung ist der einleitende Satz wie folgt abzufassen :

"La publicité non commerciale au sens du présent décret est celle qui : ".

2. Der Staatsrat fragt sich, ob unter "juristischer Person des öffentlichen Rechts" im Sinne des Punkts 2. auch die öffentlichen Dienststellen gewerblicher Art zu verstehen sind, wenn sie die anderen Bedingungen erfüllen.

Artikel 36 (der Artikel 34 wird)

1. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass unter Punkt 4. "ausschliessen" statt "vermeiden" geschrieben wird.

2. Was Punkt 5. betrifft, hatte der Staatsrat in seinem Gutachten L. 17.144/2 über einen Entwurf, der das Dekret vom 27. Juni 1986 geworden ist, folgende Bemerkung über eine ähnliche Bestimmung formuliert :

"Dem Anschein nach wird hier ein vorübergehende Zensur durch die Exekutive im Bereich der medizinischen Informationen eingeführt".

Kapitel VI.

In der französischen Übersetzung muss das Kapitel den Titel "Du parrainage" tragen.

Artikel 37 (der Artikel 36 wird)

Am Ende des Artikels schreibe man eher :
"... ist nur unter den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen gestattet".

Artikel 38 (der Artikel 37 wird)

1. Am Anfang des Artikels schreibe man in der französischen Übersetzung :
"Au sens du présent décret, ...".

2. In Absatz 2 schreibe man :
"... in keinem Falle die vom Gönner hergestellten benennen oder darstellen, ...".

Artikel 39 (der Artikel 38 wird)

1. Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird vorgeschlagen, unter 1. die Worte "wenn ... angesagt wird" durch die Worte "in dem Vor- und Nachspann zu der betroffenen Sendung sowie in den sie betreffenden Programmhinweisen muss angesagt werden, wer ...".

2. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass unter Punkt 2. : "2. die Ansage der Gönnerschaft muss ausschliesslich folgendes beinhalten : a) ..." zu schreiben ist.

Artikel 42 (der Artikel 41 wird)

Dieselbe Bemerkung wie diejenige, die für Artikel 7, § 3, formuliert wurde, gilt auch für diesen Artikel.

Ausserdem sind die Worte "andere Arten von Sendungen" zu un- deutlich und müssen präzisiert werden. In der französischen Übersetzung von Punkt 3° sind die Worte "sans en avoir payé le prix" hinzuzufügen.

Artikel 43 (der Artikel 42 wird)

In der französischen Übersetzung schreibe man "6 à 8" statt "6 et 8".

Artikel 44 (der Artikel 43 wird)

1. Unter Punkt 1° der französischen Übersetzung schreibe man "de la publicité commerciale ou non commerciale" statt "de la publicité commerciale ou non".

.../...

2. Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird vorgeschlagen, unter Punkt 2. "eine unter Gönnerschaft stehende Sendung ausstrahlt" statt "auf eine Gönnerschaft zurückgreift" zu schreiben.

Artikel 45 (der Artikel 44 wird)

Punkt 3. ist durch die Worte "insofern es auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet" zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	F. RIGAUX,	
	J. DE GAVPE,	Beisitzer der
		Gesetzgebungsabteilung,
und Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.